

Liestal, 3. Juni 2025/SID

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2025/150
Motion	von Dario Rigo
Titel:	Gastgewerbegesetz und Wirteprüfung – noch zeitgemäss?
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen und gleichzeitig abschreiben

Begründung

Der Motionär beantragt eine Überprüfung des Gastgewerbegesetzes, wobei er sich ausschliesslich auf die Wirteprüfung bezieht, welche in Zusammenhang zu einem Verschwinden traditioneller Gaststätten gestellt wird und als «zusätzliche Hürde» für den Betrieb von Gaststätten bezeichnet wird.

Die «Wirteprüfung» ist dabei der umgangssprachliche Begriff für den Fähigkeitsausweis, welcher eine der Voraussetzungen (vgl. auch § 7 Gastgewerbegesetz, [SGS 540](#)) zum Erhalt einer Bewilligung zur Führung eines gastgewerblichen Betriebs ist (ugs. «Wirtepatent»). Sämtliche Kantone der Schweiz kennen eine Bewilligungspflicht zur Führung gastgewerblicher Betriebe und bei den allermeisten davon ist das Ablegen einer Fachprüfung eine Voraussetzung zum Bewilligungserhalt. Lediglich eine Minderheit der Kantone verzichtet auf die Voraussetzung einer absolvierten Fachprüfung. Es sind dies die Kantone Zürich, Zug, Graubünden, Uri, Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden und Neuenburg – die übrigen 18 Kantone verlangen somit einen Fähigkeitsausweis. Der Kanton Solothurn hat per Januar 2016 die Voraussetzung eines Fähigkeitsausweises neu wieder eingeführt. Der Kanton Basel-Stadt hat den Prüfungsumfang seit Frühling 2020 reduziert, setzt aber weiterhin einen Fähigkeitsausweis voraus.

Im Kanton Basel-Landschaft kann der Fähigkeitsausweis mittels einer Prüfung in den Fächern Lebensmittelrecht, Gastgewerbe- und Alkoholgesetz, Arbeitsrecht, Steuerrecht & Buchführung sowie Lohnwesen und Sozialversicherungsrecht erbracht werden. Die Prüfung kostet CHF 400.- (exkl. allfällige freiwillige Vorbereitungskurse). Anerkannt werden nebst der kantonalen Prüfung aber auch weitere, auswärtige Fachprüfungen oder gleichwertige Ausbildungen. Vorausgesetzt wird der Fähigkeitsausweis für die Führung aller gastgewerblichen Betriebe, die eine Konsumation vor Ort anbieten, wobei gewisse Ausnahmen bestehen (bspw. für Betriebe mit maximal 10 Plätzen, für Spitäler und Schulen, bäuerliche Nebenbetriebe und nicht öffentlich zugängliche Betriebe, vgl. §§ 3, 4 Abs. 1 und 8 Gastgewerbegesetz, [SGS 540](#)).

Der Regierungsrat ist vom Nutzen des Fähigkeitsausweises überzeugt. Ganz generell ist das Gastgewerbe geprägt durch viele Wechsel (jährlich wechselt in rund einem Viertel der Betriebe der Bewilligungsinhaber resp. die Bewilligungsinhaberin) und eine erhebliche Anzahl Quereinsteiger und Quereinsteigerinnen. Umso mehr ist das Vorhandensein von Grundkenntnissen, wie sie aktuell verlangt werden, ein wichtiger Erfolgsfaktor zur Führung eines hygienischen, erfolgreichen und den rechtlichen Vorgaben entsprechenden Betriebs.

Das Gastgewerbe ist dabei in mehrfacher Hinsicht ein sensibler Bereich. Einerseits bezüglich der bereits vom Motionär angesprochenen Lebensmittelhygiene. Es trifft dabei zu, dass die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben gleichermassen auch in Betrieben gelten, in denen kein Fähigkeitsausweis zur Führung vorausgesetzt wird (bspw. Bäckereien, take-away). Zweifellos sollten aber die grundlegenden Kenntnisse im Umgang mit Lebensmitteln in allen damit arbeitenden Betrieben vorhanden sein. Fehlen diese Grundlagen, wird nebst der Gefährdung der Konsumenten auch die Arbeit der Lebensmittelkontrolle deutlich erschwert, da insbesondere branchenfremden Personen kaum das notwendige Wissen anlässlich einer Betriebskontrolle vermittelt werden kann. Der Fähigkeitsausweis stellt sicher, dass Themen wie die richtige Lagerung und Verarbeitung sowie die korrekte Vornahme der Selbstkontrolle thematisiert und verstanden wurden.

Andererseits gelten für gastgewerbliche Betriebe im Geltungsbereich des Gastgewerbegesetzes aber auch besondere Berechtigungen und Vorschriften hinsichtlich der Öffnungszeiten. So dürfen sie grundsätzlich auch an Sonntagen und in den Abend- und Nachtstunden geöffnet haben und Aussenterrassen betreiben, was wiederum, gerade in Zusammenhang mit dem in der Gastronomie durchwegs erlaubten Alkoholausschank, einen Einfluss auf Ruhe und Ordnung hat. Die Kenntnis über diese Bestimmungen und die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten hat einen massgeblichen Einfluss auf ein gewinnbringendes Miteinander von Gastgewerbe und Bevölkerung.

Weiter dient die Fähigkeitsprüfung nicht zuletzt auch dem Schutz der Arbeitnehmenden. So existiert für das Gastgewerbe ein Gesamtarbeitsvertrag (L-GAV), dessen Geltungsbereich sich, wie das Prüfungserfordernis auch, auf Betriebe erstreckt, welche Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abgeben. Der L-GAV enthält verpflichtende Bestimmungen über Löhne, Sozialleistungen, Arbeits- und Ruhezeiten im Gastgewerbe, deren Kenntnis ebenfalls im Rahmen der Fachprüfung getestet wird.

Der vom Motionär angeführte Zusammenhang, wonach die Fachprüfung eine grosse Hürde für den Betrieb von Gastwirtschaften darstelle, kann der Regierungsrat nicht nachvollziehen. Wie erwähnt kann die Prüfung - bei entsprechenden Kenntnissen über die angeführten essenziellen Grundlagen der Gastronomie - an einem einzigen Tag (5 Module à ca. 1 Stunde Prüfungsdauer) abgelegt werden. Wie der Motionär zudem selbst anführt, besteht das Erfordernis der Fachprüfung schon seit geraumer Zeit, dürfte also kaum einen Einfluss auf Veränderungen in der gastronomischen Landschaft («verschwinden traditioneller Gaststätten») haben. Einflussreicher dürften hier ein genereller Strukturwandel, ein verändertes Konsumverhalten und demographische Veränderungen, insbesondere auch der Fach- und Arbeitskräftemangel sein. Gesamthaft präsentiert sich die Anzahl der Gastwirtschaftsbetriebe im Kanton denn auch seit Jahren stabil resp. leicht wachsend (mit einer minimalen Abnahme während den Corona-Jahren, vgl. https://statis-tik.bl.ch/web_portal/10_2).

Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat die Bestimmungen zum Erfordernis des Fähigkeitsausweises als überprüft an, erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf und beantragt die Überweisung der Motion als Postulat bei gleichzeitiger Abschreibung.